

2. Teil dieser Abhandlung eingehend berichtet werden soll. Über abgesehen von einer starken Mitgliebezunahme, einer erheblichen Steigerung unserer Einnahmen und dem weiteren Ausbau unseres Unterstützungswezens sind auch sonst im Jahre 1928 Einrichtungen im Interesse unserer Mitglieder ins Leben gerufen worden, auf die unser Band stolz sein kann. Speziell mit der Eröffnung der Heimstätte in Cuxhaven hat die Organisation ein Werk geschaffen, das nicht nur namentlich unseren (seemannlichen) Mitgliedern Annehmlichkeiten, Erholung und Freude bereiten wird, sondern in seiner geschmackvollen Zweckmäßigkeit und Gediegenheit Zeugnis ablegt von dem Kulturwillen der Gewerkschaften im allgemeinen und unseres Bundes im besonderen. Auch der Bau unseres Bundeshauses ist im Jahre 1928 rüstig vorwärts geschritten und wird nach seiner Vollendung ebenfalls sichtbar machen, was gewerkschaftliche Solidarität und Opferwilligkeit zu leisten vermag. Darüber hinaus wird das Bundeshaus in Berlin ein Symbol der Macht und Größe unserer Organisation sein.

Nun wollen wir zunächst die von den Bundeskörpern, den amtlichen und ehrenamtlichen Funktionären geleistete Arbeit des Jahres 1928 im einzelnen darlegen.

Bei den Wirtschaftskämpfen unseres Bundes im Jahre 1928 stand neben der Lohnfrage die Frage der Arbeitszeit im Vordergrund, wobei besonderer Wert auf die Erhöhung der Ueberstundenvergütung gelegt wurde, denn erfahrungsgemäß ist ein hoher Ueberstundenzuschlag noch immer das beste Mittel gegen das Ueberstundenunwesen gewesen.

Wie die Ausperrung im Westen zeigt, hat sich die Form der Wirtschaftskämpfe wesentlich verschärft. Die Gewerkschaften haben jedoch den Anschlag der mächtigsten Unternehmergruppe überstanden und werden auch mit den kommunistischen Schlägen in den eigenen Reihen fertig werden, wenn es ihnen auch vorübergehend gelang, eine einheitliche Durchführung der erforderlichen Kampfmaßnahmen durch sogenannte „Kampfstreitungen der Anorganisierten“ zu gefährden. Die einheitliche Arbeiterschaft hat aus diesen bedauerlichen Vorgängen jedenfalls erkannt, daß die kommunistischen Drahtzieher nur die Geschäfte unserer Klassengegner betreiben und daß nach wie vor jeder Anorganisierte ein Hindernis für den Aufstieg der Arbeiterschaft ist und bleibt, mag er auch zehnmal durch seine moskowitzigen Gönner als „besonders klassenbewußt und revolutionär“ hingestellt werden.

Trotz der vorstehend ange deuteten Erweiterung der Agitation und der Durchführung der Wirtschaftskämpfe, hat unsere Organisation auch im Jahre 1928 wirtschaftliche Erfolge erzielt, die sich sehen lassen können, indem erneut, wie schon einleitend angedeutet wurde, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse unserer Berufsfolgen eine wesentliche Verbesserung erfahren haben. Insgesamt wurden

1867 Lohnbewegungen bzw. Streiks und Ausperrungen

geführt, von denen 408 Orte, 43 Tarifbezirke, 6 Stromgebiete und das Gebiet der Nord- und Ostsee erfasst wurden. Die Zahl der an den Bewegungen beteiligten Personen betraffte sich auf 539 166, von denen 558 765 = 66,5 Prozent organisiert waren. Der Rest: 180 401 = 33,5 Prozent gehörte zu den im Sinne der Kommunisten — „klassenbewußten“ Nichtorganisierten. Solange die organisierte Arbeiterschaft gestärkt, daß diese „Erntenden und nicht Säenden“ und bei jeder Lohnbewegung ihren Klassengenossen in den Rücken fallen — „Auchkollegen“ von den Kommunisten zu Uebelmenten gestempelt werden, braucht man sich nicht zu wundern, wenn ihr Projekt ein so hoher bleibt. Von den organisierten Beteiligten gehörten 20 612 an anderen Verbänden an, während nur 1844 Mitglieder unseres Bundes (in 58 Fällen) durch die Lohnkämpfe anderer Organisationen in Mitleidenschaft gezogen waren; ein erneuter Beweis dafür, daß der Deutsche Verkehrsband nicht nur in immer größerem Umfange seine Berufsangehörigen erfasst, sondern — auch deren Wirtschaftskämpfe selbst führt. Die Lohnbewegungen gliederten sich in 1823 Angriffsbewegungen und 44 Abwehrbewegungen. Davon konnten ohne Arbeitslosigkeit beigelegt werden 1772 in 48 822 Betrieben mit 516 658 Beteiligten, von denen 340 208 = 65,8 Prozent organisiert waren.

Die Zahl der Streiks

(Angriff und Abwehr) betrug 87 in 89 Orten und 2 Sitzumgebungen und erfasste 825 Betriebe mit 13 729 Beteiligten, von denen 12 302 = 89,6 Prozent unserem Bunde angehörten. Das zuletzt genannte Organisationsverhältnis spricht sehr zugunsten der Organisation, ebenso der Umstand, daß die Unternehmer auch diesmal nur gewagt haben in 8 Fällen mit Ausperrungen, die sich auf 5 Orte, die westpreussischen Kanäle sowie den Rheinstrom, erstreckten, gegen die Kollegen vorzugehen. Beteiligt waren an diesen Kämpfen 846 Betriebe mit 8779 Berufsfolgen, von denen 6255 = 71,3 Prozent dem Bunde angehörten. Für die Schlagkraft unserer Organisation spricht weiter die Tatsache, daß von den insgesamt 95 Streiks und Ausperrungen 90 erfolgreich waren und nur 5 erfolglos blieben.

Das Organisationsverhältnis

der an den Lohnbewegungen Beteiligten Kollegen und Kolleginnen ist seinem Gesamtdurchschnitt nach gegenüber 1927 ziemlich dasselbe geblieben, es beträgt 66,5 Prozent und steht nur um 0,6 Prozent gegenüber 1927 zurück. Wenn man freilich die entsprechenden Zahlen der Jahre 1924 und 1925 dem gegenüberstellt (89,4 bzw. 75,2 Prozent!), so ist das Bild weniger günstig und erweist aufs neue die Notwendigkeit für unsere Funktionäre, aufstrebend unter den Anorganisierten zu wirken und insbesondere dem schädigenden Treiben der Kommunisten

bei jeder Gelegenheit entgegenzutreten. Auf die einzelnen Gewerkegruppen kamen von der Anzahl und Art der Lohnbewegungen:

	Ohne Arbeits- einstellung	Streiks	Aus- perrungen	Zu- sammen		
Handelsgewerbe . . .	704	8	20	4	789	
Transportgewerbe . . .	861	3	21	10	4	399
Verkehrsgewerbe . . .	273	2	5	—	280	
Diverse Gewerbe . . .	326	6	24	2	1	359
Allgem. Bewegungen . . .	88	1	1	—	—	90

Zusammen: 1762 20 71 16 8 1867

Wie in den vorausgegangenen Jahren wurden auch im Jahre 1928 im Handelsgewerbe die meisten Lohnkämpfe geführt; sein Anteil von den Gesamtbewegungen beträgt 39,6 Prozent, während schon der an zweiter Stelle stehende Anteil des Transportgewerbes mit 21,4 Prozent wesentlich niedriger ist und die Prozentfüße der übrigen Gewerbe sich noch mehr auf der abfallenden Kurve bewegen. In

Löhnerhöhungen

wurden bei den durch unsere Organisation geführten Bewegungen

1 585 955,70 Mark pro Woche

für 497 787 Beteiligte erreicht.

(Sinn) kommen für 1203 durch die Lohnkämpfe anderer Gewerkschaften in Mitleidenschaft gezogene Bundesmitglieder noch 3444,20 Mark pro Woche, insgesamt handelt es sich also für 498 990 Mitglieder um 1 589 399,90 Mark). Des weiteren gelang es, an

wöchentlicher Arbeitszeitverkürzung

in 121 Fällen für 23 708 Berufsangehörige insgesamt 93 835 Stunden pro Woche oder für den einzelnen Beteiligten 3,9 Stunden pro Woche (1927: 2,8 Stunden!) zu erreichen, gegenüber 1927, also ein weiterer beachtenswerter Fortschritt im Kampfe um den Achtstundentag. Besondere Ueberstunden, der Sonntags- und Nachtarbeit wurde in 476 Fällen und 16 359 Betrieben für 150 893 Beteiligte durcagelegt. Als

sonstige Erfolge der Lohnbewegungen

kommen auch im Jahre 1928 in Frage: Vereinbarungen laut § 816 BGB, Gewährung bzw. Verlängerung von Ferien, Vereinbarung über die Fortzahlung des Lohnes im Krankheitsfalle usw. Das Jahrbuch bringt darüber die üblichen umfangreichen Zusammenstellungen, die wir aus Raumgründen hier nicht zum Ausdruck bringen können und auf die wir daher nur verweisen. Schließlich sei noch festgehalten, daß von den im Jahre 1928 insgesamt geführten Lohnbewegungen 1847 = 98,9 Prozent erfolgreich beendet wurden, was gewiß besser und deutlicher die Schlagkraft unseres Bundes illustriert, als viele Worte dies vermöchten. Die erfolgreichen Lohnbewegungen des Jahres 1928 hatten

Tarifänderungen und Tarifneueinstufungen

zur Folge, über die nachstehende tabellarische Zusammenstellung orientiert:

	Anzahl der Verträge	Von den Beträgen wurden erfasst	Von den Beträgen	Personen Mitglieder
Neuabschlüsse	209	5 048	55 204	43 927
Erneuerungen	151	12 284	113 155	64 185
Zusammen	360	17 332	168 359	108 112

Gegenüber 1927 ist eine Steigerung der Zahl der abgeschlossenen Verträge um 15, dagegen ein Minus der von den Beträgen erfassten Personen um 56 245 zu verzeichnen. Letzteres erklärt sich zwanglos aus der längeren Geltungsdauer der zurzeit bestehenden Tarifverträge. Die Zahl der zu den Manteltarifen abgeschlossenen Nachträge beläuft sich auf 440, wovon sich 412 auf die aus früheren Jahren bestehenden und 28 auf die im Jahre 1928 abgeschlossenen Tarife bezogen.

Art und Umfang der Tarifverträge

ergibt sich aus folgender Uebersicht:

	Zahl der Verträge	Zahl der von den Beträgen erfassten	Personen Mitglieder	
Reichstarife . . .	6	666	48 592	32 390
Landes- bzw. Bezirksstarife . . .	20	1 489	12 207	9 406
Branchentarife . . .	169	14 942	79 918	43 702
Firmentarife . . .	149	179	21 240	18 103
Tarife f. Binnen- schiffer . . .	14	132	4 202	3 256
Tarife f. Seeleute . . .	2	24	2 200	1 255
Zusammen	360	17 332	168 359	108 112

Die Höchstzahl der neu vereinbarten Tarife entfällt auf die Gruppe „Diverse Gewerbe“, anschließend folgen das Handels-, Transport- sowie Verkehrsgewerbe. Der Gesamtzahl nach aber rangiert auch diesmal das Handelsgewerbe mit 339 von 956 Tarifverträgen an der Spitze. Nach ein Umstand verdient besonders hervorzuheben zu werden: Die Ende 1928 insgesamt vorhandenen 956 Tarifverträge umfaßten 535 604 Personen, das sind etwa 145 000 Berufsangehörige mehr als die Organisation am Schluß des Jahres 1927 zählte (390 360 Mitglieder). Es ergibt sich also ein starkes Drittel Nichtorganisierten, die, ohne irgendein Opfer gebracht zu haben, in den Genuss der von unserer Organisation erkämpften Vorteile gelangt sind. Das ist die Sorte von „Kollegen“, die ernten, wo andere gesät haben, deren Indifferenz es zuzuschreiben ist, daß die Erfolge unserer Wirtschaftskämpfe nicht weiter ausgedehnt werden können. Es ist hohe Zeit, mit diesen

Karotten der Gewerkschaftsbewegung und ihren „Freunden“, den Kommunisten, Fraktur zu reden bzw. durch unermüdete Aufklärungsarbeit zu bewirken, daß sie allmählich aus unseren Betrieben verschwinden!

Die Schilderung der rein geschäftlichen und agitatorischen Tätigkeit des Bundes kann auch diesmal nur in ganz groben Umrissen erfolgen. Es wurden abgehalten insgesamt

64 403 Versammlungen usw.,

in denen 70 086 Fragen verschiedener Art auf der Tagesordnung standen. In diesen Riesenzahlen eines einzigen Jahres brüht sich eine Unmenge geleisteter Arbeit aus. Wie gewöhnlich, stand die Behandlung rein gewerkschaftlicher Aufgaben obenan. Da unsere Versammlungen aber auch Stätten der Schulung und Bildung unserer Kollegen sind, wurde nach wie vor durch zahlreiche Vorträge über die verschiedensten Fragen des Arbeitsrechts, der Sozialpolitik und der Wissenschaft auf anderen Gebieten, auch ein Stück wertvoller Bildungsarbeit geleistet. Ferner sind im besonderen Interesse unserer rednerisch tätigen Funktionäre und Kollegen auch im Jahre 1928 zahlreiche Bildungskurse von den größeren Ortsverwaltungen unseres Bundes veranstaltet und darüber hinaus die Bildungskurse der Provinzauerschulen, Sachsen und Hannover durch 29 Mitglieder unserer Organisation besichtigt worden. Einer kleineren Zahl ehrenamtlicher Funktionäre unseres Bundes wurde außerdem die Möglichkeit gegeben, ihr Wissen durch den Besuch von Lehrgängen der Akademie der Arbeit, der Wirtschaftsschulen zu Düsseldorf und Berlin und der Heimvolkshochschule zu Tübingen zu bereichern. Natürlich war es nicht möglich, alle Kollegen, die sich zu diesen Bildungsveranstaltungen gemeldet hatten, zu berücksichtigen, ihnen soll aber Gelegenheit gegeben werden, an Kursen der Bildungskurse in Bernau teilzunehmen, deren Gewandfreilegung bekanntlich am 29. Juli 1928 erfolgte.

Ein großer Teil des Lebens unseres Bundes spiegelt sich in seinen Organen wieder. Da die Bundespresse zudem das wirksamste Propagandamittel ist, sind wir auch im Jahre 1928 amusegebeft bemüht gewesen, sie nach Möglichkeit zu vervollkommen, auszubauen und ihre Aufgabensphäre zu erweitern. Eine Unzahl von Bundesvorstand herausgegebener Flugblätter zu den verschiedenen Betriebsrätem, zur Agitation unter den Hausangehörigen usw. wurde herausgegeben, auch Sonderdrucke der auf unserem Leipziger Bundestage gehaltenen Referate, sowie Broschüren, Uebersichtstafeln und Taschenkalender gelangten zur Herstellung und Verteilung. Weiter spiegelt sich die geschäftliche Tätigkeit des Bundesvorstandes, der Bezirks- bzw. Gauvorstände und Ortsverwaltungen in einem sehr umfangreichen Postverkehr wieder. Ergänzend soll noch hinzugefügt werden, daß auch der geschäftsführende Bundesvorstand, der erweiterte Vorstand (einschließlich der Gauleiter usw.), Vertreter von Bundesvorstand und Reichsabteilungen im Jahre 1928 an zahlreichen Sitzungen, Konferenzen, Kongressen (Bundestag in Leipzig), Lohnverhandlungen und sonstigen Verhandlungen sowie Tagungen des Reichswirtschaftsrates und anderer gegebender Körperschaften teilgenommen haben.

Schließlich gehört in das weite Gebiet der Tätigkeit der Bundesleitung auch ihre Arbeit in der Richtung der Kartellierungs- und Zusammenstufungsfrage

nicht befreundeten Organisationen. Hier gelang es im Jahre 1928 nach vorausgegangenen vergeblichen Verhandlungen im Jahre 1925!) in zwei Sitzungen mit dem Fabrikarbeiterverband, am 26. September und 15. Oktober die bestehenden Differenzen zwischen beiden Organisationen zu bereinigen und einen Kartellvertrag abzuschließen, der am 14. Januar 1929 unterzeichnet wurde und am 1. Februar 1929 in Wirksamkeit trat.

Der Gesamteinbruch, den das Studium des Jahrbuches allein über die Tätigkeit unseres Deutschen Verkehrsbandes vermittelt, ist der eines stets wachsenden Erfolges und Fortschritts. Er wird noch verstärkt, wenn wir dazu übergehen, die Entwicklung des Bundes an der Hand des Jahrbuches zu skizzieren, was in dem folgenden Teile dieser Abhandlung geschehen soll.

Die Zusammenstufungsverhandlungen haben am Ende des Jahres 1928 insofern eine günstige Wendung genommen, als nunmehr die Aussicht besteht, daß der Deutsche Verkehrsband und der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter in kürzester Frist den Zusammenstufung vollziehen werden.

Der Bundesbeitrag für die
30. Woche
(21. bis 27. Juli 1929)
ist fällig.

lung in den Inflationsjahren war ungesund, denn es war vorauszusehen, daß der größte Teil wieder verlorengeht. Es waren keine von der Zweckmäßigkeit der Gewerkschaften überzeugte Mitglieder, und wer sich nur organisiert, weil es Mode ist, springt bald wieder ab. Das Strohhalm, das aufgeflammt ist, ist bald wieder erloschen.

Die Zahl der organisierten Frauen steht aber in keinem Verhältnis zu der Zahl der im Erwerbseben stehenden Frauen. Nach der letzten Zählung übten 11,5 Millionen Frauen eine Erwerbsarbeit aus. Davon ist natürlich ein großer Teil in der Heimindustrie beschäftigt,

die schwer zum Beitritt ihrer Berufsorganisation zu bewegen sind. Weiter ist ein beträchtlicher Teil in kaufmännischen Betrieben tätig, und auch bei den Behörden werden viele Frauen beschäftigt. Diese schließen sich viel schwerer einer Organisation an als die Arbeiterinnen, die in den Fabriken einer Tätigkeit nachgehen. Die Arbeiterin lernt den Wert der Organisation eher schätzen, sie hat täglich Kämpfe mit dem Unternehmer auszufechten, wobei ihr bald zum Bewußtsein kommt, daß sie alleine nichts erreicht. Auch ist hier das Organisationsverhältnis unter den Männern besser, und das gute Beispiel bleibt nicht ohne Nachahmung.

Ernst Neumann.

Suhrleute und Kutscher als gewerbliche Arbeiter.

Gesetzlicher Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung.

Das Arbeitsgericht in Verden hat am 16. Mai 1920 — Aufzeichnungen A. C. 75/29/2 und 70/29/2 — zwei Urteile gefällt, die in doppelter Hinsicht bedenklich sind, und die das Arbeitsverhältnis der Fuhrleute und Kutscher sehr wesentlich berühren. Die beiden von dem genannten Gericht entgegen der tatsächlichen Rechtslage entschiedenen Streitfragen werden nachstehend getrennt behandelt.

I.

Sind Fuhrleute und Kutscher gewerbliche Arbeiter?

Das Arbeitsgericht in Verden erklärt ohne weitere Begründung, Fuhrleute in einer Produktanbahnung und in einem Fuhrwerksbetrieb seien keine gewerblichen Arbeiter. Die für sie geltenden Kündigungsfristen würden sich daher nicht aus dem § 122 der Gewerbeordnung, sondern aus den §§ 620 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches ergeben. Wie das Gericht zu dieser eigenartigen Ansicht gekommen ist, ist aus den Entscheidungsgründen nicht ersichtlich. Herrschende Meinung ist dagegen, daß das Handelsgewerbe einschließlich des Fuhrwerkes unter die Gewerbeordnung fällt. Es sei hierzu nur auf den führenden Kommentar zur Gewerbeordnung von Landmann, 7. Auflage, verwiesen, und zwar für Kutscher in Handelsbetrieben auf § 14 Anmerkung 2 a lit. d, § 37 Anmerkung 4, § 105 b Anmerkung 7, § 121 Anmerkung 1 und für Fuhrleute in Fuhrwerksbetrieben auf § 37 a Anmerkung 2, 3 und 4, § 105 b Anmerkung 7, § 105 i Anmerkung 5. Mehr ist dazu nicht zu sagen. Es liegt keinerlei gegenteilige Literatur oder Judikatur vor. Inwieweit handelt es sich bei den genannten beiden Urteilen des Arbeitsgerichts Verden um vollkommen fehlerhafte Entscheidungen.

II.

Weiter hat das Gericht den Anspruch auf Ueberstundenbezahlung grundsätzlich anerkannt, dagegen tatsächlich abgemiesen mit der Begründung: „Wollte man sich auf den Standpunkt stellen, daß in jedem Falle das Arbeitsverhältnis allein schon genügt, um den Arbeiter an der rechtzeitigen Geltendmachung seiner Rechte zu hindern, so würde das zu dem Ergebnis führen, daß überhaupt in jedem Falle der Arbeiter nach Beendigung eines Dienstverhältnisses mit solchen oft doch sicher ganz beträchtlichen Forderungen kommen könnte. Das würde, namentlich wenn es sich um viele Arbeiter bei dem gleichen Betrieb handelt, zu ganz unmöglichen Folgen führen.“

Trotzdem das Arbeitsgericht hier an sich grundsätzlich den Anspruch auf Ueberstundenbezahlung anerkannt hat, wird nachstehend diese Materie wegen ihrer Wichtigkeit in ihrem gesamten Zusammenhang behandelt.

a) Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung:

Dieser Anspruch, der sich, soweit er sich nicht aus Tarifverträgen ergibt, gesetzlich aus dem § 6 a der Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927 ergibt, ist vollkommen unbestritten für das gesamte Handelsgewerbe, da dieses ohne weiteres unter den Artikel I der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Arbeiter vom 23. November 1918 — 17. Dezember 1918 — fällt. Unter Verkehrsgewerbe ist in diesem Falle auch das Fuhrwerksgewerbe und das Speiditions-gewerbe zu verstehen. Hier war bestritten, daß der Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung gemäß § 6 a der Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927 gegeben ist. Dieser Streit ist aber inzwischen zugunsten der Kutscher und Fuhrleute dadurch beendet worden, daß das Reichsarbeitsgericht in der Entscheidung RWG. 107/27 („Arbeitsrechts-Praxis“, Jahrgang 1928, Seite 156) erkannt hat, daß auch das sogenannte Verkehrs-gewerbe unter den § 6 a der vorgenannten Arbeitszeitverordnung fällt.

b) Arbeitsbereitschaft für Kutscher und Fuhrleute.

Der § 2 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 14. April 1927 gefaßt die Vereinbarung von Arbeitsbereitschaft durch Tarifvertrag für diejenigen Gewerbe-zweige oder Gruppen von Arbeitern, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfang derartige Arbeitsbereitschaft vorliegt. Soweit jedoch in Tarifverträgen Arbeitsbereitschaften, die nicht zu bezahlen sind, nicht vereinbart werden, kann nur der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeiter eine derartige Regelung treffen. Ist durch Tarifvertrag oder durch den Reichsarbeitsminister Arbeitsbereitschaft zugelassen, dann fällt der gesetzliche Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung gemäß § 6 a der vorgenannten Arbeitszeitverordnung weg (siehe hierzu Potthoff, Kommentar zur Arbeitszeitverordnung, S. 46). Dagegen ist es natürlich zulässig, im Tarifvertrag oder im Arbeitsvertrag auch für derartige Arbeitsbereitschaft eine Vergütung zu vereinbaren. Vollkommen ausgeschlossen ist es jedoch, ohne daß dies durch einen Tarifvertrag zugelassen wird oder ohne daß der Reichsarbeitsminister dies zugelassen hat, daß Arbeitgeber mit Kut-

schern oder Fuhrleuten Arbeitsbereitschaften vereinbaren, die nicht zu bezahlen sind. Infolgedessen können die Inhaber von Handelsbetrieben oder von Fuhrwerksbetrieben oder von Speiditionsbetrieben gegenüber der Forderung ihrer Arbeiter auf Bezahlung der Arbeitsbereitschaftszeiten, soweit hierfür kein Tarifvertrag oder keine Zulassung des Reichsarbeitsministers maßgebend ist, nicht einwenden, daß die Kutscher oder Fuhrleute keinen Vergütungsanspruch hätten.

c) Rechtliche Bedeutung des Mehrarbeits-zulages:

aa) Aus § 6 a Abs. 1 und 2 Arbeitszeit-Verordnung:

Wenn die Mehrarbeitsvergütung weber durch Tarifvertrag nach durch bindende Entscheidung des Schlichters (§ 6 a Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung) geregelt ist, ist, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, der Anspruch der Arbeiter auf die Mehrarbeitsvergütung unverzichtbar gegeben. Ein vorheriger Verzicht auf die Mehrarbeitsvergütung wäre rechtsunwirksam. (Siehe hierzu die Kommentare zur Arbeitszeitverordnung von Erdmann (Geschäftsführer der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände), S. 105/106, von Potthoff, S. 92, von Köhler, S. 36.)

bb) Aus § 6 a Abs. 3 Arbeitszeit-Verordnung:

Ist dagegen die Festsetzung der Höhe der Mehrarbeitsvergütung durch bindende Entscheidung des Schlichters erfolgt, so hat dieselbe tarifliche Wirkung, ist also unabdingbar. Sie gibt der Gewerkschaft sogar die Möglichkeit, gegenüber dem Arbeitgeberverband auf Grund der Friedenspflicht und der Durchführungspflicht dahin zu wirken, daß dieser für die Durchführung der bindenden Entscheidung des Schlichters bei seinen Mitgliedern eintritt. In diesem Sinne hat das Reichsarbeitsgericht in dem Urteil RWG. 267/28 („Arbeitsrechts-Praxis“, Jahrgang 1929, S. 61) entschieden.

d) Zulässigkeit des nachträglichen Verzichts auf Mehrarbeitsvergütung.

Hierzu sei auf die Ausführungen unter c) verwiesen. Es kommt weiter § 196 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht, so daß eine Forderung auf Mehrarbeitsvergütung bis zu ihrer Verjährung erhoben werden kann. Die Verjährungsdauer beträgt zwei Jahre, und zwar zwei Kalenderjahre. Das Jahr, in dem die Forderung entstanden ist, wird nicht mitgerechnet (§ 201 BGB.). Der Arbeiter kann innerhalb dieser Zeit, also auch nach Ausscheiden aus dem Betriebe, seine Forderung auf die Mehrarbeitsvergütung noch erheben.

Eine Einschränkung erfährt dieser Grundsatz nur insoweit, als die nachträgliche Erhebung einer Forderung zwar noch innerhalb der Verjährungsfrist, aber erst sehr lange Zeit nach Fälligkeit gegen die Grundfläche von Treu und Glauben verstoßen kann. Hierzu sagt das Reichsarbeitsgericht: „Nach Treu und Glauben ist es Pflicht eines Arbeiters, mit etwaigen Ansprüchen innerhalb einer angemessenen Frist an den Arbeitgeber heranzutreten. Sobald daher für einen Arbeiter die rechtliche Möglichkeit des Erfolges einer Klage erkennbar wird, darf ihre Anstellung ohne zwingenden Grund nicht ungebührlich verzögert werden.“ (§§ 157 und 242 Bürgerliches Gesetzbuch), (Reichsarbeitsgerichtsentcheidung RWG. 458/28 „Arbeitsrechts-Praxis“, Jahrgang 1929, Seite 43; siehe weiter die Entscheidung RWG. 118/27 „Arbeitsrechts-Praxis“, Jahrgang 1928, Seite 184.)

Diese Auffassung des höchsten Gerichtes bedeutet nun keineswegs allgemein, daß nachträglich Forderungen nicht mehr erhoben werden können. Solange ein Arbeiter also in einem Betriebe weiter tätig ist und beschäftigt, bei Geltendmachung seiner Forderung von dem Arbeitgeber, wenn auch unter einem anderen Vorwande, entfallen zu werden, ist es keine Ungilt, wenn der Arbeiter die Maßnahmen des Arbeitgebers einstweilen stillschweigend hinnimmt. Vielmehr können die Grundfläche des Reichsarbeitsgerichts erst präzisiert werden, wenn der Arbeiter entlassen wird und seine Forderung weber bei der Entlassung noch in absehbarer Zeit nach der Entlassung erhebt.

Im übrigen ist zu prüfen, ob bei Nichtgeltendmachung derartigen Forderungen bei Fälligkeit Verzicht gemäß § 397 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzunehmen ist. Die Gewerkschaften und auch eine Anzahl arbeitsrechtlicher Wissenschaftler lehnen die Zulässigkeit des Verzichts grundsätzlich ab. Das Reichsarbeitsgericht hat sich dieser Ansicht jedoch nicht angeschlossen, sondern bezüglich der Unabdingbarkeit der Normen des Tarifvertrages in seinem ständigen Rechtsspruch erklärt, daß der nachträgliche Verzicht zulässig ist. (Siehe hierzu die in der „Arbeitsrechts-Praxis“, Jahrgang 1929, Seite 151, 152 enthaltenen Reichsarbeitsgerichtsentcheidungen und die in der Anmerkung hierzu gegebenen weiteren Judikaturhinweise.)

Jedoch ist auch ein derartiger Verzicht nur anzunehmen, wenn dem Arbeiter der Anspruch bekannt gewesen ist oder wenn der Arbeiter nicht in der Befürchtung von Nachteilen still geschwiegen hat. Kann also der Arbeiter nachweisen, daß ihm der Anspruch auf eine Forderung erst später bekannt geworden ist oder daß der Arbeitgeber durch irgendwelche Handlungen zu erkennen gegeben hat, daß er sich Erhebung des Anspruchs die

Entlassung ausgesprochen haben würde oder daß im Gewerbe die Arbeitslosigkeit erheblich ist und aus diesem Grunde, um nicht ebenfalls entlassen bzw. arbeitslos zu werden, die Forderung nicht erhoben wurde, dann liegt tatsächlich kein Verzicht vor.

Es ist also herrschende Meinung, daß derartige Ansprüche noch erhebliche Zeit nach Fälligkeit erhoben werden können. Selbst, wenn der Arbeiter durch eine Ausgleichsquittung oder durch eine sonstige Erklärung aus drücklich nachträglich verzichtet hat, kann er diesen Verzicht noch auf Grund der §§ 123 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches anfechten. (Zweitmäßiger dürfte es jedoch sein, Ausgleichsquittungen überhaupt nicht zu unterschreiben. L. Reb.)

Die Rechtsauffassung des Arbeitsgerichts Verden steht also in vollem Gegensatz zum geltenden Recht. Die Konsequenzen, daß ein Arbeitgeber, der die Ansprüche seiner Arbeit nicht erfüllt, durch deren vorübergehendes Stillschweigen nachträglich verpflichtet ist, noch erhebliche Beträge nachzubahlen, hat der Gesetzgeber gerade gewollt, um den Arbeitgeber zur Erfüllung seiner sozialen Verpflichtungen zu erziehen.

Wenn daher auch die nachträglich erhobenen Forderungen der Arbeiter aus ihrem Arbeitsverhältnis nicht durch die verspätete Geltendmachung untergehen dürfen, so ist es andererseits doch selbstverständlich (abgesehen von der Rechtslage) eine Pflicht der Gewerkschaften, ihre Mitglieder dazu zu erziehen, alle Forderungen sofort bei Fälligkeit geltend zu machen. Das werden die Arbeiter um so eher tun können, wenn sie alle Gewerkschaftsmitglieder sind oder werden. Denn dann wird die Stärke der Gewerkschaften allein schon ausreichen, um alle Arbeitgeber zu veranlassen, den Versuch, ihre Arbeiter um einen Teil ihres Verdienstes zu bringen, erst gar nicht zu machen. npl.

Sozialpolitische Rundschau.

Der Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für 1928 läßt ein starkes Anwachsen der laufenden Geschäfte erkennen. Diese beschränken sich nicht nur auf das eigentliche Versicherungswesen, sondern erstrecken sich auch auf eine umfangreiche Beteiligung an den allgemeinen Aufgaben der Gesundheitsfürsorge und Wohlfahrtspflege. Daneben wurden die Arbeitsgemeinschaften der Sozialversicherungsträger gefördert. Am Jahreschluss waren insgesamt 17 solche Arbeitsgemeinschaften vorhanden, deren Tätigkeit insbesondere auf die soziale Fürsorge und Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege gerichtet ist. An Unfällen wurden 1 424 623, Berufskrankheiten 4 343 gemeldet. Zur erstmaligen Entschädigung gelangten 157 189 Unfälle und 404 Berufskrankheiten. Bei über neun Zehntel der Unfälle handelt es sich hiernach nur um leichtere Verletzungen, doch ist auch so die Zahl der verbleibenden schweren Verletzungen groß genug, um mit höchstem Nachdruck auf ihre Vermindeung hinzuwirken.

In der Invalidenversicherung wurden 1928 insgesamt 400 662 Renten bewilligt, wovon 259 869 auf Invaliden, 70 089 auf Witwen- und Witwer- und 64 745 auf Waisenrenten entfielen. Im Wegfall gelangten 138 614 Invaliden, 21 016 Witwen, 155 675 Waisenrenten, ferner 1 442 Alters-, 7 352 Kranken- und 164 Witwenrenten. An laufenden Renten waren am 1. Januar 1929 vorhanden 1 588 180 Invaliden-, 21 662 Kranken-, 58 551 Alters-, 889 302 Witwen- und 735 716 Waisenrenten, zusammen 3 095 849 Renten, die einen Aufwand von 925 Millionen erforderten. Die Einnahmen der Invalidenversicherung werden mit 1 074 Millionen, ihr Vermögen mit 1 242 Millionen angegeben, das sind rund 1 000 Millionen weniger als vor dem Kriege.

Die Inanspruchnahme des Reichsversicherungsamts im Rentenstreitverfahren und sonstigen Versicherungssachen war eine sehr umfangreiche. Bei der Unfallversicherung wurden erledigt 7710 Rekurse, unerledigt blieben 6 905 Fälle. In Invalidenversicherungssachen waren 12 111 Streitfälle anhängig, wovon 7 345 erledigt wurden. Bei der Krankenversicherung wurden in eigentlichen Leistungstreitigkeiten nur 437 Revisionen anhängig gemacht. In Streitigkeiten der Unfallversicherung lagen 418, bei der Knappschaftsversicherung 1 327 Revisionen vor. Die Arbeitslosenversicherung ergab 457 Streitfälle, von denen 302 zur Erledigung gelangten. Aus dem Geschäftsbericht geht hervor, daß bei den Versicherungen noch immer eine sehr weitgehende Unkenntnis über das in Rentenstreitigkeiten vorgeschriebene Verfahren besteht. So wurden in Unfallsachen nicht weniger als 2 317 Rekurse, in Invalidenversicherungssachen 2 894 Revisionen, überwiegend wegen Ausschließlichkeit, Verspätung oder weil unzulässig, zurückgewiesen.

Die Angriffe gegen die Sozialversicherung werden von den Unternehmern planmäßig und systematisch fortgesetzt. In der Öffentlichkeit erscheinen diese Angriffe entweder in Form von sogenannten Reformvorschlügen oder als Kritik angeblicher Mängel der sozialen Versicherungs-einrichtung. Eine ernsthafte Reform wird natürlich damit nicht angestrebt. Das Ziel ist vielmehr wesentlich weiter gefasst und auf den Abbau der Sozialversicherung gerichtet. Er scheint es auch in Hinblick auf das über 40-jährige Bestehen der deutschen Sozialversicherung einigermaßen abenteuerlich, hierbei auf einen Erfolg zu rechnen, so darf doch die von den Unternehmern in dieser Richtung ununterbrochen fortgesetzte Wühlarbeit nicht unterschätzt werden. Die Unternehmer rechnen darauf, daß es ihnen durch ihre Hege gelingt, die öffentliche Meinung gegen die Sozialversicherung einzunehmen. Um Mittel und Wege, die von ihnen gewünschte Stimmung zu erzeugen, sind sie nicht verlegen. So versucht man es gegenwärtig, den Arbeitern wie der Öffentlichkeit die Beseitigung der Sozialversicherung durch Anpreisung von sozialen Zwangspartakassen schmackhaft zu machen. Bei den Arbeitern werden diese wenig Gegenliebe finden. Können doch derartige Sparmaßnahmen die Sozialversicherung und ihre Leistungen niemals erleben. Einen Vorteil hätten lediglich die Unternehmer, die bei ihrer Durchführung Versicherungsbeiträge nicht mehr zu zahlen brauchen. Das

ganze Versicherungstrisiko würde auf die Arbeiter abgewälzt und diese blieben allen Wechseln des Lebens preisgegeben. Schon dieser schwere Nachteil genügt, um die Vorschläge der Unternehmer als absurd und undiskutabel abzulehnen.

Der Reichstag hat am 27. Juni ein Gesetz über den Aufbau der Leistungen der Invalidenversicherung beschlossen. Hiernach sollen die Rentenversicherungsbeiträge für die vor dem 1. Oktober 1921 gezahlten Beiträge um durchschnittlich 15 Prozent erhöht werden. Auch können Hinterbliebene von Versicherten, die bereits vor dem 1. Januar 1912 verstorben oder die seit diesem Zeitpunkt dauernd invalide sind, nunmehr Hinterbliebenenfürsorge durch die Invalidenversicherung beanspruchen. Das neue Gesetz tritt am 1. Oktober 1929 in Kraft. Durch ein Änderungs Gesetz zur sogenannten Bez Brünning wurden gleichzeitig der Invalidenversicherung Lohnsteuerüberschüsse für ihren Aufbau und die Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit in Aussicht gestellt. Auch die knappschaftliche Versicherung erhält Lohnsteuerüberschüsse, die dem gleichen Zwecke dienen sollen.

Zur Frage der vielsummierten Reform der Reichsversicherungsordnung hat der Vorstand und Beirat des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen einen Entwurf von Leitlinien verfaßt, die sich sowohl auf die Organisation wie auf die Leistungen der deutschen Sozialversicherung beziehen. In der Hauptsache gehen diese Leitlinien auf eine Reorganisation und Rationalisierung der Krankenversicherung hinaus. Der bestehenden Zersplitterung der Krankenversicherung soll dadurch ein Ende gemacht werden, daß für jeden Bezirk eines Versicherungsamtes nur eine Allgemeine Ortskrankenkasse gefordert wird, die sich zur Erleichterung der Krankenpflege in verschiedene, dem Bedarf entsprechende Zweigstellen gliedert. Zur Herabsetzung der Verwaltungskosten wird eine verstärkte Heranziehung ehrenamtlicher Versicherungsvertreter vorgeschlagen. Darüber hinaus werden eine Reihe grundsätzlicher Forderungen erhoben, die sich auf die Neuordnung des ärztlichen Dienstes, das Verhältnis zwischen Kassenzürzten und Krankenkassen, Entlastung der Krankenversicherung von den Kosten der Arbeitslosigkeit, die Zusammenarbeit von Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung im Dienste der Gesundheitsfürsorge, hygienische Volksbelehrung, Versicherungsleistungen, Erlassung der Unfallversicherung für Leistungen der Krankenkassen an erwerbsunfähige Unfallverletzte usw. beziehen. Wenn auch diese Vorschläge nicht alles umfassen, was für die zweckmäßigste und seit Jahrzehnten angestrebte Reform der Reichsversicherungsordnung zu fordern ist, so sind sie doch sehr beachtenswert und geeignet, für diese Reform eine brauchbare Grundlage zu bilden.

Der Ausdehnung der Unfallversicherung auf Heil- und Pflegeanstalten usw. und das dort beschäftigte Personal entsprechend, hat der Reichsarbeitsminister durch die Verordnung vom 17. Mai die Errichtung einer Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege bestimmt. Ihr gehören an die Betriebe und Tätigkeiten, die nach § 537 Abs. 1 Nr. 4 b der Reichsversicherungsordnung unterliegen, ferner Laboratorien für medizinische Untersuchungen und Versuche, Laboratorien für naturwissenschaftliche Untersuchungen und Versuche, die für Zwecke des Gesundheitsdienstes arbeiten, und Betriebe, die Röntgeneinrichtungen im Gesundheitsdienste verwenden. Neben den Bestimmungen über den Geschäftskreis der neuen Berufsgenossenschaft werden in der Verordnung zugleich die Verhältnisse einiger verwandter Betriebe geregelt, die in den Geschäftskreis bestehender Berufsgenossenschaften fallen.

Die zur Begutachtung der Reform der Arbeitslosenversicherung eingeleitete Sachverständigenkommission ist am 2. Juli im Reichsarbeitsministerium zu ihrer ersten Sitzung zusammengetreten. Sie besteht aus Vertretern des Reichstags, des Reichsrats, der kommunalen Spitzenverbände, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (sowie aus Vertretern der freien Sozialpolitik. Die Kommission soll sich nach dem Vorschlag der Regierung mit der Frage befassen, welche Maßnahmen zur engültigen Reform der Arbeitslosenversicherung notwendig sind, um die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung finanziell leistungsfähig zu erhalten. Ueber die Durchführung der geplanten Reform herrschen bei den maßgebenden Parteien die schärfsten Gegensätze. Von den bürgerlichen Parteien wird die von der Sozialdemokratie geforderte Erhöhung der Beiträge scharf abgelehnt. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß hierüber doch noch eine Verständigung erzielt wird. Eine Entscheidung über die sich gegenüberstehenden Forderungen wird aber erst der Reichstag herbeiführen. Wie die im ADGB vereinigten freien Gewerkschaften stellen sich auch die christlichen Gewerkschaften in der Frage der Arbeitslosenversicherung auf den Standpunkt, daß sie bereit sind, alle Bestrebungen auf Beteiligung von tatsächlichen Missetänden zu unterstützen, dagegen nachdrücklich und entschieden alle Anträge auf Verschlechterung der Versicherungsleistungen abzulehnen, deren Verwirklichung die Not der breiten Volksschichten erheblich steigern würde.

Durch Erlass des Reichsarbeitsministers vom 28. Juni hat die Rentenunterstützung eine Neuregelung erfahren. In den für sie zugelassenen Bezirken ist im allgemeinen eine Verringerung eingetreten. Die Unterstützungsdauer beträgt also wie vor der Winterregelung wieder 39 Wochen, für Arbeitslose über 40 Jahre 52 Wochen. Arbeitslose unter 21 Jahren sind bis auf weiteres grundsätzlich von der Rentenunterstützung ausgeschlossen. Die Verordnung über die Geltung der Kurzarbeiterunterstützung ist am 30. Juni ds. Js. abgelaufen. Da die für ihre Weitergeltung maßgebenden Verhältnisse sich nicht verändert haben, hat die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Geltungsdauer bis 31. Dezember 1929 verlängert.

Nach mehrfacher Umarbeitung hat die Regierung den neuen Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung in der Hauswirtschaft bekanntgegeben, in dem die vielfachen Änderungsanträge berücksichtigt sind, die dazu gestellt

wurden. Der Entwurf gliedert sich in vier Abschnitte, die nacheinander die allgemeinen Vorschriften, die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, den Arbeitslohn und das Inkrafttreten des Gesetzes enthalten. Die Fassung des Entwurfs weicht von der ursprünglichen sehr erheblich, von dem zweiten Entwurf nur in formeller Beziehung ab. Aber auch bei der vorliegenden Formulierung werden die Wünsche der Gewerkschaften bei weitem nicht reiflos erfüllt. Sein Inhalt geht im wesentlichen dahin, einen Mittelweg zu suchen, der einerseits die Bedürfnisse der Haushaltung und der Wohnungsnote berücksichtigt, andererseits bezweckt, die frühere Zurücksetzung der Hausangestellten hinter den gewerblichen Arbeiter auszugleichen, um damit einen Anreiz zur Vermehrung der Zahl der Hausgehilfen zu schaffen. Abgesehen von den hieraus bestehenden Mängeln, auf deren Beseitigung bei der Behandlung des Entwurfs im Reichstag hinzuwirken sein wird, dürften sich ihm grundsätzliche Hindernisse nicht entgegenstellen.

Die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens scheint endlich wieder einen Schritt vorwärts kommen zu sollen. In der Generaldebatte über den Tätigkeitsbericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes gab der britische Regierungsbelegte Wolfe, der bisher das konservative Kabinett Baldwin vertreten hatte, unter gespannter Aufmerksamkeit der anwesenden Vertreter die Erklärung ab, daß die Regierung Macdonalds die Absicht habe, unverzüglich Schritte zu unternehmen, um das Abkommen über den Achtstundentag möglichst bald zu ratifizieren. Großbritannien werde diese Ratifizierung im Sinne der bekannten Londoner Vereinbarungen über die Interpretation des Abkommens vornehmen. Die Erklärung wurde von der Mehrheit der Delegation mit lebhaftem Beifall aufgenommen. Es ist im höchsten Maße erwünscht, daß dieser Erklärung auch bald die Tat folgt, deren Nachahmung sich die übrigen Industrieländer dann länger kaum entziehen können. Hat auch der Achtstundentag dank der gewerkschaftlichen Bestrebungen erheblich an Ausbreitung gewonnen, so ist er doch bei weitem noch nicht allgemein. Selbst in Deutschland sind nach den angestellten Erhebungen noch über 27 Prozent der Arbeiter länger als 48 Stunden in der Woche beschäftigt, und in anderen Staaten, Schweiz, Polen, Ungarn usw., liegen die Verhältnisse noch ungünstiger.

Die Berufsgenossenschaft für gewerbmäßige Fahrzeughaltungen im Jahre 1928.

Die obige Berufsgenossenschaft — früher Fuhrwerksberufsgenossenschaft — veröffentlichte in ihrem Geschäftsbericht über das Jahr 1928. Diese Berichte der Berufsgenossenschaften bergen stets interessante Angaben, die für jeden einzelnen Versicherten von Wichtigkeit sind. Es ist dies umso mehr der Fall, als ja die Berichte auch den Versicherten einmal einen Einblick in die Verwaltung usw. der Unfallversicherung geben, von der sie ja auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen sind.

Die Genossenschaft umfaßt im Berichtsjahre insgesamt 37 431 Betriebe. Sie hat damit den höchsten Mitgliederstand seit ihrem Bestehen erreicht. Die Betriebe verteilen sich auf:

- 126 Fahrzeugbetriebe,
- 872 Keilhalterhaltungen,
- 2532 Stallhaltungen,
- 673 Karussells- und ähnliche Betriebe und
- 4 Luftfahrzeugbetriebe.

Nicht weniger als 24 782 kleinere Unternehmer waren für ihre Person versichert, während 5673 Betriebe keine Arbeiter beschäftigten. Die Genossenschaft schreibt in ihrem Bericht selbst, daß die Gesamtheit der vorhandenen Kleinunternehmer noch lange nicht erfasst ist, und daß es hierzu noch intensiver Arbeit bedarf. Außer diesen Hauptbetrieben waren im Berichtsjahre noch 7055 landwirtschaftliche und 12 880 gewerbliche Nebenbetriebe versichert. Freiwillig versichert hatten sich weiter 111 Unternehmer. Die Zahl der versicherten Personen betrug 113 202 Vollarbeiter (Gesamtzahl der Arbeitsstage durch 300) wurden 110 594 gezahlt. Auf einen Betrieb entfallen 3,01 Vollarbeiter. Die Summe der ausgezahlten Löhne betrug 230 472 716 M. Die Genossenschaft, deren Bezirk sich über das gesamte Reich erstreckt, zerfällt in 9 Sektionen. Die Gesamtumlage für das Jahr 1928 betragt 4 036 652 M. Diese Ausgaben verteilen sich wie folgt:

Unfallenschädigungen	3 352 028,20 M.
Rechtsgangkosten	20 909,11 M.
Unfallverhütungskosten	129 469,17 M.
Verwaltungskosten	437 979,14 M.
Vertragsausfälle und Reste	90 514,02 M.
Mitglieder	65 000,— M.
Auffüllung der Betriebsmittel	400 000,— M.
Ausgaben der Sektionen	502 208,72 M.

Diesen Gesamtausgaben stehen 961 455,93 M. Einnahmen gegenüber, so daß also (wie bereits oben erwähnt), noch 4 036 652,43 auf die Unternehmer umgelegt werden müssen. Es entfallen durchschnittlich auf einen Betrieb 107,84 M. Gesamtkosten. Umgezogen auf die Lohnsumme kommen auf je 1000 M. gezahlten Lohn 17,51 M. Umlage für die Unfallversicherung. Diese Umlagen sind zum großen Teil durch Vorsorgebeiträge schon eingegangen. Die Genossenschaft klagt in dem Bericht darüber, daß die in dem Berichtsjahre fällig gewordenen Umlagen für die früheren Jahre nur sehr schlecht von einer ganzen Reihe Unternehmer herbeizubekommen waren. So mußte nach Versehen zahlreicher Maschinen in 40 692 Fällen durch Einleitung des Zwangsbeitragsverfahrens verfahren werden, die fälligen Beiträge von den Unternehmern zu erhalten. Allein für die Ausfertigung der hierzu notwendigen Urteile sind 15 253,48 M. Kosten und Gebühren entstanden. In zahlreichen Fällen mußten auch gegen

Unternehmer Strafen verhängt werden, da sie die notwendigen Lohnnachweise usw. nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht hatten. Diese Strafen verteilen sich:

Beschädigte Betriebsanmeldung	8 363 M.
Nachreichung der Lohnnachweise	86 332 M.
Richtige Angaben in Lohnnachweisen	636 M.
Nichtführung von Lohnbüchern	2 160 M.
Unfallangelegenheiten	1 261 M.
Uebertragung der Unfallversicherungs-vorschriften	2 678 M.
Rechtsverfahren aus dem Vorjahre	17 191 M.

Zusammen: 68 622 M.

Von diesen Strafen sind 36 885 M. eingegangen, 9 674 M. niedergebühren und 22 062 M. als Rest mit in das neue Jahr übernommen. Am Schlusse des Berichtsjahres waren insgesamt 7 029 Rentenempfänger vorhanden. Diese verteilen sich auf:

- 4 583 Berlehte,
- 1 779 Witwen,
- 635 Kinder,
- 32 sonstige Verwandte.

Im Berichtsjahre wurden insgesamt 20 490 Unfälle gemeldet. Im Vorjahre gelangen 16 639 Unfälle zur Anmeldung. Es ist somit eine nicht unerhebliche Steigerung eingetreten. Von den gemeldeten Unfällen entfielen 656 auf Arbeitgeber. Zu den gemeldeten Unfällen kamen noch 3031 aus dem Vorjahre unerledigte Unfälle, 84 von anderen Genossenschaften überwiesene Schadensfälle und 225 alte Unfälle, die durch Verschlimmerung der Folgen erneut anhängig gemacht wurden. Es fanden demnach im Berichtsjahre insgesamt 23 830 (im Vorjahre 19 087) Unfällen zur Erledigung. Von diesen fanden 19 981 wie folgt ihren Abschluß:

Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit bis zur 8. Woche	16 467
Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit bis zur 26. Woche	677
Ablehnung des Anspruchs	770
Uebernahme der Entschädigung	27
Feststellung der Entschädigung	1 242
Andere Erledigung	798

Es hießen demnach am Schlusse des Jahres noch 8 849 Entschädigungsansprüche unerledigt. Auf je 1000 versicherter Personen entfielen 140 gemeldete Unfälle, 8,5 erstmalig entschädigte und 1,2 tödliche Unfälle. Da im Vorjahre auf 1000 Arbeiter 163 gemeldete Unfälle kamen, ist in der Unfallhäufigkeit ein erfreulicher Rückgang eingetreten. Interessant ist auch die Feststellung, daß von den im Jahre 1928 erstmalig entschädigten Unfällen 888 vorübergehende und 175 dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten. Tödlich verliefen 179 Unfälle. Nach den Angaben der Genossenschaft waren 7 (im Vorjahre 5) Unfälle auf übermäßigen Alkoholgenuss zurückzuführen. Von großer Wichtigkeit ist eine Aufstellung, aus welcher zu ersehen ist, an welchen Wochentagen sich die erstmalig entschädigten 1 242 Unfälle ereignet haben:

Sonntag	59
Montag	200
Dienstag	195
Mittwoch	197
Donnerstag	187
Freitag	178
Sonabend	226

Aus dieser Zusammenstellung ist un schwer zu erkennen, daß die Unfallhäufigkeit am Sonnabend am höchsten ist. Verteilt auf die Tageszeit ereigneten sich vormittags 527 und nachmittags 715 Unfälle. Man muß hieraus schlussfolgern, daß nachmittags die Unfallhäufigkeit bedeutend nachläßt. Der Grund hierfür liegt darin, daß durch die lange Arbeitszeit die Arbeiter in den späteren Tagesstunden abgespannter und dadurch unaufmerksamere sind wie in den Vormittagsstunden. Die Verteilung der Unfälle auf ihre Entstehungsurachen ergibt, daß ein verhältnismäßig großer Prozentsatz durch das eigene Fahrzeug verursacht ist (268). Es folgen dann die im Transportgewerbe üblichen Unfälle beim Auf- und Abladen, Heben usw., nämlich 191. Verhältnismäßig oft, 194 mal, sind Unfälle durch Tiere herbeigeführt. Ueber die Unfallhäufigkeit der Bericht folgende Aufstellung:

Mangelhafte Betriebsrichtungen	54
Fehlen von Schutzvorrichtungen	7
Nichtbenutzung von Schutzvorrichtungen	9
Straßen wider Vorschriften u. Anweisungen	82
Rechtshin, Rederei, Trunkenheit	35
Ungehilfflichkeit, Unachtsamkeit	478
Schuld von Mitarbeitern	158
Sonstige, in der Gefährlichkeit des Betriebes ruhende Ursachen	403
Zufälligkeiten	47

Außer muß bei dieser Aufstellung, daß der größte Teil der Unfälle auf das Schuldkonto der Arbeiter gebucht wird (Ungehilfflichkeit, Rederei, Schuld durch Mitarbeiter usw.). Diese Angaben müssen zum mindesten angezweifelt werden. Es ist durchaus nicht leicht, objektiv und einwandfrei festzustellen und nachzuweisen, wer oder was am Unfall schuld hat. Meist ist es doch so, daß erst durch das Zusammenreffen verschiedener Umstände die Unfälle verursacht werden. Die meisten Berufsgenossenschaften sind aus diesen Gründen dazu übergegangen, Aufstellungen über die Unfallhäufigkeit nicht mehr zu machen.

Wie bei anderen Berufsgenossenschaften, so erfolgt auch bei dieser Versicherungsträger die Ueberwachung der Betriebe durch besondere Aufsichtsbearbeiter. Bei den Sektionen waren 18 solche Beamte tätig, während die Aufsichtsbearbeiter der Hauptstelle im Innendienst beschäftigt waren. Insgesamt wurden 12 728 Betriebe mit 48 174 Arbeitnehmern revidiert. Es sind dies 31,90 Prozent der versicherten Betriebe und 34,45 Prozent der beschäftigten Arbeiter. Bei diesen Revisionen wurden 48,61 Prozent der Betriebe in Ordnung befunden. Bei über der Hälfte der aufgesuchten Betriebe machten sich demnach Beanstandungen nötig. Wegen Vergehen gegen die Unfall-

RöDSU. gegen Gewerkschaften.

Wie Lomski „abgeklärt“ wurde. — Die „Säuberung“ der Verbandsvorstände.

(RSD.) Mit fliegenden Fahnen steht die RÖDSU ihre Offensive gegen die Gewerkschaften — man sollte es kaum glauben: gegen die kommunistisch geleiteten russischen Gewerkschaften! — fort. Dem „Sozialistischen Voten“ wird aus Moskau geschrieben, daß der Staatsstreik vom 1. Juni in dem Zentralrat der Gewerkschaften, der zum Hinauswurf Lomskis und seiner Anhänger geführt hat, erst nach einer förmlichen Sitzung der kommunistischen Fraktion des Zentralrates erfolgen konnte, zu der der Generalsekretär der Zentralen Kontrollkommission, der Ober-Inquisitor Jaroslawitz, erschienen war, die Preisgabe Lomskis verlangte und mit eventuellen schweren Repressalien (G.W.) drohte. Jetzt ist der Zentralrat ja hm und gefügig in der Hand des Politbüros der RÖDSU, und die „Säuberung“ der Gewerkschaften von allen offenen und heimlichen Lomskianern und sonstigen „Versöhnlern“ kann ungehindert durchgeführt werden.

Eben fand die Vollversammlung des Zentralkomitees des Metallarbeiterverbandes statt. Der Staatsstreik im Zentralrat der Gewerkschaften wurde hier gutgeheißen und aus dem Präsidium des Zentralkomitees — d. h. aus dem eigentlichen Verbandsvorstand — wurden die „Versöhnler“ (Koselow, Budnit und Berezowski) „abberufen“ (mit der traditionellen gewordenen jesuitisch-katholischen Begründung: „In Anbetracht ihres Uebergebens zu einer anderen Arbeit“). Auch wurden neue Leute in das Zentralkomitee „looptiert“ (entgegen den Satzungen des Verbandes!) und in das Präsidium des ZK gewählt. („Trud“ vom 29. Juni).

Die eben abgehaltenen Kongresse der Sowjet- und Handelsangestellten sowie der Angestellten des Post- und Telegraphenwesens wurden, wie es bereits zur Regel wird, mit einer grundlegenden „Erneuerung“ der Verbandsvorstände abgeschlossen. Die neuen Vorstehenden der selben Verbände — Kirshit bei den Sowjet- und Handelsangestellten („Trud“ vom 29. Juni) und Baguzki bei den Post- und Telegraphenangestellten („Trud“ vom 20. Juni) sind seit Jahren berufsmäßige Parteifreunde.

Die russischen Gewerkschaften werden immer mehr zu einem willenlosen untergeordneten Organ der RÖDSU.

Lomskis Niedergang.

(RSD.) Wie „Pravda“ vom 29. Juni berichtet, ist nun Lomski durch den Beschluß des Rates der Volkskommissare auch von seinen Pflichten als Mitglied des Rates der Arbeit und der Verteidigung (einer der obersten Behörden in der Sowjetunion) „befreit“ worden.

Aus unserem Berufe

Automobilfahrer und Flieger.

Die ungünstige wirtschaftliche Lage der Stadtgemeinde Zwidau.

Ein im Dienst der Stadtverwaltung Zwidau stehender Kollege war, nachdem er einige geringfügige Unfälle gehabt hatte, entlassen worden und hatte gegen die Stadtverwaltung eine Klage auf Weiterbeschäftigung angehängt.

Das Arbeitsgericht Zwidau gab der Klage statt und machte dabei geltend, daß bei der Natur des Kraftwagenverkehrs mit schuldhaft herbeigeführten Unfällen jeder Art gerechnet werden muß, und daß nicht jeder Unfall dem Kraftwagenfahrer bezahlte zur Last gelegt werden kann, daß eine Entlassung gerechtfertigt erschiene. Die Stadtverwaltung wurde also verurteilt, den Entlassenen, der seit 1924 im Dienste der Stadt gestanden hatte, entweder weiter zu beschäftigen oder ihm eine Entschädigung zu zahlen.

Die Entschädigung, die dem Kollegen hätte zugebilligt werden müssen, beträgt 1098 Mark. Das Arbeitsgericht sprach ihm jedoch nur 300 Mark zu, „da zu berücksichtigen war, daß die wirtschaftliche Lage der Stadtgemeinde Zwidau nicht günstig ist“.

Was soll der Kollege die ungünstige Lage der Stadtgemeinde Zwidau mit einem Beitrag von 798 Mark aufbessern helfen.



Um die Jugendbildung.

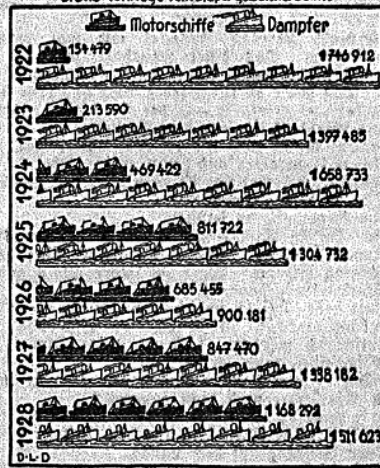
Nach einem Beschluß des Internationalen Gewerkschaftlichen Ausschusses für Arbeiterbildung und Jugendprobleme werden die Landesgewerkschaftszentralen zu jährlicher Berichterstattung über Art und Umfang der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit verpflichtet. In weiterer Ausführung dieses Beschlusses sollen künftig in den Vorstandssitzungen der gewerkschaftlichen Internationalen regelmäßig Fragen der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit in Anwesenheit eines Vertreters des Internationalen Ausschusses behandelt werden und zu bestimmten Zeitpunkten internationale gewerkschaftliche Jugendtreffen stattfinden. Von noch nicht absehender Bedeutung aber ist eine andere mit diesen Entschlüssen im Zusammenhang stehende Maßnahme, bei der es sich um den Austausch jungerer Gewerkschaftsangehöriger zwischen den verschiedenen Ländern zu gegenseitigem Studium der Sprache und der Gewerkschaftsbewegung handelt.

Aus dem Verkehrsleben.

Bilder aus Politik und Wirtschaft Nr. 1247.

Zunahme der Motorschiffe

im Weltschiffbau
Brutto-Tonnage vom Stapel gelauener Schiffe



Die Zunahme der Motorschiffe im Weltschiffbau. Ueberausend schnell hat die Verwendung des Dieselmotors als Antriebskraft im Weltschiffbau nach dem Kriege zugenommen. Im Jahre 1928 waren noch 8,1 Proz. der Tonnage vom Stapel gelauener Schiffe Motorschiffe, im Jahre 1928 war der Anteil bereits auf 48,5 Proz. angewachsen. Bemerkenswert ist, daß der Motorantrieb hauptsächlich bei den größeren Schiffen verwendet wird. Bei Schiffen von 8000 Tonn und darüber waren in letzter Zeit nur etwa noch ein Viertel für den Dampfantrieb bestimmt.

Allgemeines.

Beruf und Berufsschule.

In Wiesbaden fand unlängst der vom Landesverein der Preussischen Gewerbe- und Handelslehrerschaft veranstaltete „Preussische Berufsschultag“ statt. Dem in Mittelpunkt der öffentlichen Hauptversammlung stehenden Vortrag des Genossen Magistratschulrat T a e n z e r, Berlin, über „Die Wertarbeit als Bildungsmittel der Berufsschule“ entnehmen wir kurz das Folgende: Früher habe das Handwerk, das persönliche Schaffen die Art der Ausbildung anderer gewerblich tätigen Nachwuchses bestimmt. Seit dem Mittelalter, der Blütezeit des Handwerks, habe diese Ausbildung in der Werkstatt unter der Anleitung eines selbsttätigen Meisters stattgefunden. Heute, in der Zeit der Normung, Mechanisierung und Spezialisierung, wo Tätigkeit des Arbeiters und Wert nur noch in losen Zusammenhänge stehen, der Betrieb auf Produktion nach Menge und Leistung gerichtet sei, trete die praktische Ausbildung des Nachwuchses in den Hintergrund, obwohl die alte Form der Lehre im großen und ganzen geblieben ist. Allerdings haben bestimmte Wirtschaftsgruppen frühzeitig ein Nachlassen der Leistungsfähigkeit des Arbeiters erkannt und darum erneut die alte Forderung nach einer guten Berufsausbildung erhoben. So entstanden Innungsschulen, Werkstätten, Schulwerkstätten, allerdings nur mit dem Endzweck, praktisch tüchtige Qualitätsarbeiter heranzubilden; die ergänzende theoretische Ausbildung und vor allem die Erziehung des inneren Menschen, der Befriedigung bei seiner Arbeit finden will, unterließ auch jetzt. Erst die Gewerkschaften und Gemeinden haben Berufsschulen ins Leben gerufen mit den Zielen, zur verantwortlichen Arbeit zu erziehen und Einsticht und Fertigkeit zu weiden. Dazu sei die Einrichtung von Schulwerkstätten innerhalb der Berufsschule unbedingt notwendig. Der Lehrversuch, entweder als Arbeitsbetätigung oder als Demonstration, habe im Mittelpunkt der Unterweisung zu stehen, da die Aufgaben, die in den Betrieben heute nicht mehr zu lösen sind, durch die Berufsschule erfüllt werden müßten.

Diese neue Methode des Arbeitsunterrichts stelle freilich hohe Anforderungen an die Berufsschullehrerschaft. Sie setze voraus eine geübene praktische Ausbildung der Berufsschullehrer in der Werkstatt und einen dauernden Kontakt mit den Werkstattbetrieben, damit der Lehrende ständig auf dem laufenden bleibe.

Wir als Gewerkschaften, die an der Ausbildungsfrage unserer arbeitenden Jugend natürlich das größte Interesse haben, können uns den Ausführungen des Gen. T a e n z e r durchaus anschließen, obgleich viele Kreise der Arbeiterschaft von diesem „Hineinziehen“ der Berufsschullehrer in ihre Betriebe wenig erhaut zu sein meinen, ja, sich vielleicht ein wenig davor fürchten. Die Notwendigkeit der Zeit werden auch hier ihre Forderungen gebieterisch durchsetzen, trotz der durch den Vertreter der Handwerksammer Wiesbaden, Dr. Spitz, sofort angelegentlich, besonderen Stellungnahme des Handwerks und der Industrie zu den angeführten Fragen der Ausbildung der Berufsschullehrer, die wahrscheinlich ablehnend ausfallen dürfte. Die moderne Arbeiterschaft wird auch in dieser wie in allen Fragen der Berufsausbildung ihres Nachwuchses — auf dem Posten sein.

Rechte des Kindes.

Die sogenannte „Genfer Erklärung“ vom Februar 1924 beschäftigt die Pflichten der Menschheit gegenüber dem Kinde, ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität und Religion. Ihre fünf Hauptfahnen lauten:

„Dem Kinde muß die normale körperliche und geistige Entwicklung ermöglicht werden.

Das Kind, das hungert, muß gespeist, das fränke Kind muß gepflegt, das zurückgebliebene gefördert, das verirrt auf den rechten Weg geführt, das verwaiste und verlassen aufgenommen und versorgt werden.

Dem Kinde muß in Zeiten der Not zuerst geholfen werden.

Das Kind muß zur Selbsterhaltung befähigt und vor jeder Ausbeutung geschützt werden.

Das Kind muß in dem Bewußtsein erzogen werden, daß es seinen Mitmenschen nach bestem Wissen und Können zu dienen habe.“

Es ist nun interessant festzustellen, wie die Kinder selbst diese Leitgedanken auslegen. Als deutsche Vertrauensstelle der Internationalen Kinderjugendvereinigung hat die „Zentrale für Freie Wohlfahrt“ darum unlängst Kindern aller Kulturländer im Alter von 8 bis 14 Jahren die Aufgabe gestellt, die fünf Hauptfahnen der Genfer Erklärung im Bilde auszudrücken! Diese Kinderzeichnungen sind dann, nach Nationen, Form und Inhalt und Altersklassen geordnet, im „Koten-Kreuzhaus“ zu Berlin zur Ausstellung gelangt.

Wie nicht anders zu erwarten, steht auf der Mehrzahl der Bilder das Kind sich selbst als „alleinigen Mittelpunkt der Welt“, ganz nach dem Schlagwort: „Seine Majestät, das Kind!“ Deshalb wurde am häufigsten der dritte Leitgedanke der Genfer Erklärung illustriert, daß dem Kinde in Zeiten der Not zuerst geholfen werden müsse (wobei die Feuers- und Wasserrohr die Hauptrollen spielten). Daneben fand das Motiv des verwaisten Kindes recht häufig seinen bildnerischen Ausdruck, in welchem Falle merkwürdig oft die Kirchhofsjugend wiederkehrte, nach welcher ein Mann oder eine Frau ein weinendes Kind von einem Grabe liebevoll fortführt. Der letzte Leitgedanke des Genfer Programms, der Dienst am Mitmenschen, wurde charakteristischer Weise als die Unterstützung eines Blinden gesehen.

Der Gedanke der Internationalität der Kindesrechte scheint den Acht- bis Vierzehnjährigen noch recht fern zu liegen. Wenn ein vierzehnjähriger Franzose als einziger eine Schar von Kindern mit den Fahnen ihrer Länder zeichnete, so besteht der Verdacht, daß diese Idee wohl dem Kopfe seines Lehrers entzungen ist, wie leider auch viele andere Kinderarbeiten dem Kundigen schon auf den ersten Blick erkennen ließen, daß hier die Hand des Lehrers geholfen, und was in einigen Fällen noch schlimmer zu bewerten war, die Kinder auch in der Wahl der Idee beeinflusst hatte.

Der theoretische Mensch.

Eine neue Gattung des homo sapiens entdeckt zu haben, ist das unbestrittene Verdienst eines in Gera beiheimateten Menschen, betitelt Dr. und Oberstudienrat, also durch ein unerforschliches Schicksal mit der Erziehung von Kindern beauftragt. Er muß es also wissen. Und seine Erfindung heißt: der theoretische Mensch.

Nichts dagegen einzuwenden im Falle einer Typenpsychologie. Aber für den Erfinder liegt dieser Fall einfacher. Der theoretische Mensch ist nämlich schlüßig und einfach: der Akademiker. Natürlich ist der theoretische Mensch die wichtigste Volksschicht. Also ist er kostenlos auszubilden. Und zwar handesgemäß. Ferner ist ein Gelehrer erforderlich (schreibt der Entdecker in seiner Komikergeweihe „Denkschrift“ benannten Arbeit), „das im Kriegesfalle jede Verwendung dieser Menschen an der Front oder an entsprechenden gefährlichen Stellen unmöglich macht.“

Schon. Nach der Reichsverfassung hat jeder Deutsche das Recht, sich in Wort, Schrift oder Bild zu bliamieren. Aber daß nun die Philologenschaft der Thüringischen höheren Lehranstalten diese Denkschrift ernsthaft beachtet, ist erstaunlich; aber vielleicht will man auch heitere Fäktelatur pflegen. Nehmen wir das zur Ehre aller nichttheoretischen Menschen einmal an!

Literatur.

Als hier angelegentlich Schilfen sind durch die Bundesbuchhandlung, Berlin, zu beziehen. Bestellungen durch die Ortsverwaltungen.

H. M. de Jong: Meezgnite Gezens Kindheit. Ganzleinen. 292 Seiten. Verlag „Der Biiherkreis G. m. b. H.“ Preis 3 Mark.

In Holland hat sich etwas noch nie Dagewesenes ereignet: das Buch eines einheimischen Autors, ein Roman, hat eine Auflage von mehr als 100 000 Exemplaren erzielt! Es ist der Roman „Meitjnie Gezens Zeugd“ von H. M. de Jong, Feuilletonleiter an der sozialistischen Tageszeitung „Het Volk“, Amsterdam.

So schrieb die Frankfurter Zeitung im September v. J. Der „Biiherkreis“ sicherte sich sofort das Uebersetzungsrecht; und nun liegt der Band vor. Hat sich das Zugreifen gelohnt? Die Antwort muß lauten: Ja, dreimal ja.

De Jong hat hier eine prächtige Jungengeschichte geschrieben. Wir lesen von einem kleinen Jungen (Meezgnite), der als der Freund eines Wilderers in einen Strudel großer Ereignisse gerät.

Die abwechslungsreiche Handlung weckt das Interesse des Lesers. Denn ein Dichter, ein ganz großer Dichter malt hier mit zartesten Farben das feilsche Porträt eines kleinen Jungen, in unendlicher Liebe und mit einem psychologischen Verständnis, wie wir sie allen Eltern und allen Führern unserer Jugend wünschen. Wer dieses Buch nicht liebt, der liebt die Jugend nicht.

Zur Unterhaltung und Belehrung

Das Wochenend.

Von Jo Hanns Küller.

Paul und Pauline reisen.
Für einen Tag aus dem Alltag.
Weber Sonntag auf das Land.
Weekendfahrt.

Paul und Pauline befeigen den Zug.
Sie benötigen für den Ausflug: Rucksack, Reisemantel, Handtasche, großen Koffer, kleinen Koffer, Sonnenschirm, Regenschirm, Kleid, Operring, Uhren, Photopapar, Zeitungen, die wöchentliche Besessmappe, Zahnbürste, Handbürste, Kleiderbürste, Waschlappen, Kragenschachtel, Fußschachtel, Bonbons, Schlafpillen, Hustenpillen, Fieberpillen, Müdenalben, Sonnenbrandalbe, Baldriantropfen, Magentropfen, Zahntropfen, Migränestift und Luftkissen. Dies alles benötigen Paul und Pauline für ihre Weekendfahrt.

Und verstauen es kunstgerecht in das Gepäck eines Abteils zweiter Klasse. Und lächeln fertig.
„Sitten fertig. Vorne fertig. Abfahren!“
Der Zug rollt aus der Halle.

Paul und Pauline schauen felig aus dem Fenster.
Eines Kongierbahnhofs Schwärze gleitet vorüber.
„Wie romantisch!“, jaudzt da Pauline, „ja, eben das Land.“ Dabei drückt ein Koffer, den sie nicht mehr verstauen konnten, ihre Arme.
„Darf ich dir, meine Liebe, den Koffer abnehmen?“
„Danke, Schatz, bemühe dich nicht.“
Aber sie schreibt ihm trotzdem den Koffer hin.
„Deine Kleider zu tragen, ist mir ein Vergnügen“, sagt Paul galant, „schau nur, wir fliegen. Mindestens 70 Kilometer die Stunde.“
„Fabelhaft!“, nimmt Pauline ein Bonbon.
Sofort gibt ihr Paul sein Taschentuch für die Hände.
„Und wie schön, elegant und bequem die Wagen zweiter Klasse jetzt wieder sind. Man merkt fast gar nicht, daß man fährt, so gut ist die Federung.“ Es geht nichts über die Eisenbahnen in Deutschland. Rüntlich, sauber, bequem. Das Reisen ist heutzutage ein Vergnügen.

Der Zug hält auf der Station.
Paul springt sofort hinaus und bringt seiner Frau Orangen, Büstchen und ein Magazin.
„So, nun lies recht hübsch und streck dich aus.“
Er nimmt ein Kissen aus dem Koffer und legt es ihr unter den Kopf. „Vielleicht kannst du ein wenig schlafen. Wechsungs hast du entzündete Schuhen an.“
„Ich habe sie um betretwillen angezogen, damit du dich freust.“
„Sich danke dir, mein kleines Lieb.“

So reisen Paul und Pauline.
Für einen Tag aus dem Alltag.
Weber Sonntag auf das Land.
Weekendfahrt.

Als sie ankommen, steht es in Strömen.
Sie vertrieben sich den ganzen Tag in eine rauschige, graue Gekstube, trinken Bier und buchstabiervon lösend Kellame.
Am Abend fahren Paul und Pauline in die Stadt zurück. Und sie befeigen wieder dasselbe Abteil zweiter Klasse, mit dem sie herausgefahren sind. Denn es war ein Sonntagsvergnügungszug.

Im Gepäck verstauen sie: Rucksack, Reisemantel, Handtasche, großen Koffer, kleinen Koffer, Sonnenschirm, Regenschirm, Kleid, Operring, Uhren, Photopapar, Zeitungen, die wöchentliche Besessmappe, Zahnbürste, Handbürste, Kleiderbürste, Waschlappen, Kragenschachtel, Fußschachtel, Bonbons, Schlafpillen, Hustenpillen, Fieberpillen, Müdenalben, Sonnenbrandalbe, Baldriantropfen, Magentropfen, Zahntropfen, Migränestift und Luftkissen.

Dieses alles hofften Paul und Pauline für ihre Weekendfahrt zu benötigen, und bereuten jetzt die Schleppei am Kreuze.
Hinten fertig, vorne fertig, abfahren!“
Der Zug rollt aus der Halle.
Paul und Pauline quetschen in einer Ecke.
Und harren stumpf vor sich hin.
„Ich bin ganz taputt!“, flöhnt Paul.
Pauline hat es nicht gehört. Vielleicht hat sie es auch gehört und ist zu müde, um zu antworten.
„Du bist wohl auf den Ohren?“, gibt Paul ihr einen Schubs.
Pauline zieht eine Schmuhe.
„Sag mich in Ruhe. Ich will schlafen.“
„Schlafen? Ich kann auch nicht schlafen. Bei der Kudelei in dieser alten Karte. Außerdem gehört es sich nicht, im Zug zu schlafen. Laß dich gefälligst nicht so gehen. Sieh gerade!“
Paul wird immer wütender. Da ihm aber seine Frau nicht antwortet, beruhigt er sich allmählich, und sie fahren, ohne miteinander zu sprechen, fast zwei Stunden. Da streift Pauline verächtlich ihren Mann mit dem Koffer.
„Sieh deine Flößen ein.“ tritt er sie auf die Ladspitze. Außerdem ist es ein Unfinn, neue Schuhen bei diesem Wetter anzuziehen. Aber es kann ja immer nicht genug kosten. Natürlich, um den Keulen auf der Straße zu gefallen, müssen es neue Schuhen sein und selbstne Strümpfe und ein Hut.“
„Hör doch endlich auf mit deiner ewigen Keilerei!“ wird es Pauline nun zu dumm, „wie ein altes Weib bist du.“ „Du fällst mir langsam auf die Keppen.“

„Nerven? Nerven? Arbeit erst mal was, ihr Frauenzimmer! Das bisserl Haushalt, was ihr schon macht. Aber das kommt alles von der dummen Romanlerei! Von heute ab kriegt jedes Buch aus dem Fenster.“
„Gib her“, er reißt ihr aus der Handtasche einen Roman und schleudert ihn aus dem Fenster.
Pauline bleibt ganz ruhig. Sie lächelt sogar.
„Unsere Fahrarten sind darin, mein Lieber.“
„Fahrarten? Wer hat sie denn da hineingetan? Natürlich du in deiner Dummheit.“
„Im Gegenteil, du selbst.“
„So? So?“, Na, da können wir ja die ganze Sache noch einmal bezahen. Schönes Vergnügen überhaupt, so ein Sonntag mit dir. Wäre ich lieber allein gefahren, oder Stattpielen gegangen.
Statt dessen sieh ich nun hier mit dir in diesen Summelzug, auf dreieinigem Müßli. So eine Eisenbahn ist nur in Deutschland möglich. — Nimm deine Flößen weg.“
„Abschneiden kann ich sie nicht.“
„Säng sie zum Fenster hinaus oder lege sie ins Gepäck. Aber störe mich nicht dauernd.“
So vergeht die Fahrt bis nach Hause. So verbracht Paul und Pauline einen Tag aus dem Alltag.
Einen Sonntag auf dem Lande.
Weekendfahrt.

Die unbekanntten Bekannten.

Jeder von uns hat eine ganze Menge von Bekannten, die er aber eigentlich doch nicht kennt: Es sind diese jene Menschen, denen wir auf unseren regelmäßigen Wegen begegnen, wenn wir täglich zur gleichen, bestimmten Stunde zur Arbeit, oder von ihr nach Hause gehen oder fahren. Des Morgens, zu Mittag, am Abend. Täglich sehen wir sie und gewöhnen uns an ihren Anblick, bemerken, daß wir nach ihnen förmlich Ausschau halten, wenn wir sie nicht gewohnterweife aus dem Gewühl der Straße oder im Gedränge der Straßenbahn oder des Autobus austauschen sehen. Es sind Menschen, die gleich dir nach der Arbeit gleichgestellter Uhr denselben Weg machen müssen. Sie kennen dich, so wie du sie kennst, und wir alle sind einander unbekanntte Bekannte.

Man braucht nur einmal ein wenig darüber nachzudenken, um saunend wahrzunehmen, wie groß dieser Kreis unserer unbekanntten Bekannten in Wirklichkeit ist. Da ist jener Herr mit dem wohlgepflegten Vollbart, der seinem Besizer das Aussehen eines Künstlers verleiht und dich an Leonardo da Vinci erinnert; denn der Kleine, rundliche Herr mit den bebenden Bewegungen und den lüftig dreinschauenden Augen, zwischen denen eine led und munter in die Welt stehende Nase sitzt, die fast während zu schnuppen scheint; ferner der große, breit-schulterige Mann mit dem Prothesenfuß, der bei jedem Schritt knarrt und quetscht; sein Lebensgefährte ist ein kleines, schmächtiges Männchen, in dessen rechten Rollarmel statt des Armes ein künstlicher steckt. Zu dem Kreise der unbekanntten Bekannten gehört auch der hübsche Herr, der im Herbst, im strengsten Winter und auch im Frühjahr immer denselben Regenmantel aus Gummi trägt, der an den Armen schon zerklüftet ist; die mollige Dame, die an jedem Morgen mit ihrem Tochterlein zur Schule fährt, die Zwergin mit dem strohblonden Haare, der junge, geschniegelte und über alle Maße uninteressiertere drehende Busch, jenes Mädchen, unter dessen grünem Filzput ein ernstes, fast männliches Gesicht hervorsteht, dann das Fräulein, dessen schwarzes Kraushaar unter dem lilafarbenen Topfhut hervorquillt; der torpente Herr, der zu jeder Jahreszeit sich schon stark gelichtetes Haar ohne Kopfbedeckung zur Schau trägt; jener robuste Mann, der in seiner Lederjade wie eine rieltige Prekwurfst ausgeht, und viele, viele andere: Männer, Frauen, Mädchen. Du kennst ihre Gesichtszüge ihre Kleidungsstücke, auch ihre Stimmen, aber nicht ihre Namen.

Der Schaffner, der Motorführer, der Wachmann an der Straßenkreuzung, sie alle gehören in den Kreis der unbekanntten Bekannten. Auch die blinde Frau, die bei dem Wartehäuschen der Straßenbahnhallestelle die Zither spielt, und der Alte, der an der nächsten Kreuzung auf seiner Fiedel trägt. Der Malatier, der mit seinem Mädelchen, an dem Kleisterkopf und Leiter hängen, am Geleise der Straßenbahn entlang fährt und an den Litsafsäulen die Malate anknüpft. Der Kreis unserer Bekannten, die wir doch nicht kennen, ist sehr groß und mannigfaltig.

Die tägliche gemeinsame Fahrt in der Straßenbahn bringt es aber mit sich, daß man oft ungewollt die Gesprächsleiter „Bekanntten“ anhören muß und so auf diese Art manche Einzelheit erfährt, die auf den Stand, Beruf und die Neigungen der Betreffenden schließen läßt. Und so erfährt man eines Tages, daß der Herr mit dem Vollbart kein Maler, sondern Magagnieur ist, daß der Kleine rundliche Herr mit dem lüftigen Augenlein im Dienste einer Speditionsfirma Frachtbrieve und Zolldeklarationen ausfüllt, der Mann mit dem künstlichen Arm kein Brot als Buchhalter verdient, trotz des fehlenden Armes; der Mann der molligen Dame, die ihr Tochterlein zur Schule begleitet, ist ein Magistratsbeamter, das kraushaarige Fräulein mit dem lilafarbenen Topfhut ist eine leidenschaftliche Touristin, der Mann, der wie eine Prekwurfst ausgeht, ist Kassierer, die Zwergin arbeitet bei einem Photographen als Gehilfin, der immer zu hütselnde Herr mit dem Gummi mantel ist bei einer Versicherungsgesellschaft als Kanzleikraft beschäftigt. So gewinnt man, ohne es zu wollen, Einblick in die wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse seiner unbekanntten Bekannten und wird mit der Zeit mit ihren Schildfalten vertraut.

Aber nicht auf unseren regelmäßigen Gängen und Fahrten, sondern auch in der unmittelbaren Umgebung unseres Wohnsitzes ersehen uns solche Bekannte, die wir nicht kennen. Da gibt es vielerlei Leute, denen man in den Gassen nahe der Wohnung begegnet. Zahraus, jahre ein. Wir sehen sie von Zeit zu Zeit, gewahren an ihnen, wie sie sich verändern, besser oder schlechter aussehen und altern. Zu diesem Bekanntentreise gehören auch die Kinder, die auf der Gasse spielen und mit der Zeit heranwachsen: aus den Jungen werden Jungs, deren Stimme bereits den kindlichen Klang verliert, und die Mädchen, die noch vor wenigen Jahren unbedümmert um die Vorübergehenden auf der Gasse ihr „Ringelringelreih!“ gelungen haben, sind Badische geworden, und aus diesen statiliche Mädchen und auch junge Frauen. An ihrem Heranwachsen merkt man, um wieviel man selber älter geworden ist.

Und während so die Zeit verrinnt, verändert sich auch der Kreis unserer „Bekanntten“ unmerklich, aber unaufhaltsam. Das eine oder das andere bekannte Gesicht bleibt aus, ohne daß es einem zunächst auffällt. Wird man dessen gewahr, dann denkt man zuerst: vielleicht ist er (oder sie) um eine Elektrizität früher oder später dran als sonst. So vergehen vielleicht Wochen, bis man merkt, daß unter „Bekanntentreis“ um diesen oder jenen Menschen kleiner geworden ist. Kleiner? Eigentlich nicht. Denn er bekommt täglich neuen Zuwachs, sei es auch dadurch, daß wir jemandem bemerken, der schon früher da war, aber bisher unserer Aufmerksamkeit entgangen war.

So verändert sich der Kreis unserer unbekanntten Bekannten unaufhörlich. Er ist heute ein anderer, als vor zehn Jahren. Und in abermal zehn Jahren wird er ein anderer sein als heute. Aber im Grunde genommen sind es immer die gleichen Bekannten, die wir nicht kennen, die unsere Wege kreuzen, bis sie das Schicksal, Krankheit, Arbeitslosigkeit oder der Tod aus unserem Gesichtskreis reiht.

Und eines Tages wirst auch du den andern, denen du auch ein unbekannter Bekannter bist, aus deren Gesichtskreis entzünd werden: Sei es, daß du mit einer anderen Elektrizität fährst oder ...

Heinrich Soler.

Die Polizisten . . . Dreimal hoch!

Von U. d.

Jah Teie heute in der Zeitung, daß in New Orleans, im Süden der Vereinigten Staaten von Amerika, die Straßenbahnen streiken.

Die Aktionäre der Straßenbahn haben, wie es in Amerika häufig der Fall ist, zahlreiche Lumpenproleten als Streikbrecher gewonnen, die die Straßenbahn trotz des wohlberechtigten Streiks in Betrieb halten sollten.

Eine tausendköpfige Menge aber ging gegen diese charakterlosen Streikbrecher vor. Prompt schlief, von den Arbeitgebern bestellt — die Polizei ein. Es gab eine Schikerei. Circa 100 Personen wurden verlest.

Da geschah das Große!

Drei Polizisten warfen ihre Dienstabzeichen und Waffen weg.

Unter dem ungeheuren Jubel der Streikenden marschierten und demonstrieren sie mit den Streikenden.

Ihr Klassengefühl mit den Arbeitern, mit den Entrechteten war erwacht.

Die Streikenden waren ja Fleisch von ihrem Fleisch. Auch sie, die Schutzleute, sind doch nur arme Gehaltsempfänger, die sich keine Millionen verdienen können.

Die drei waderen Polizisten von New Orleans sahen noch rechtzeitig ein, daß sie nur Handlangerdienste im Interesse des die Arbeitenden auswachenden Kapitals leisten sollten.

Daß sie die nichtswürdigen Streikbrecher, Verbrecher an der Arbeiterbewegung, schützen sollten, damit die Aktionäre die berechtigten Forderungen der Streikenden mit Hilfe der Streikbrecher und mit Hilfe der Polizei null und nichtig machen konnten.

Drei Polizisten sahen ein, daß es nicht Sache der Polizei ist, das Kapital zu schützen außer gegen Einbrecher, daß sie aber nicht um ihr gutes Recht kämpfende Arbeiter niedertrüpfeln dürfen.

Das Kapital ist wahrlich noch übermächtig genug, hat noch so viele Waffen gegen den armen Arbeiter, daß es sich selbst über das Recht hinaus zu schützen vermag und ungestraft mit ungeheueren Mitteln wie „schwarzen Listen“ und Terror die Arbeiter schikanieren kann.

Warum ging der Polizeipräsident von New Orleans nicht gegen die Aktionäre der Straßenbahn vor, die trotz Willkürerlangenn die Arbeiter um ihren Anteil zu kürzen veruchen?

Drei Polizisten haben eingesehen, daß es ihrer unwürdig ist, Streikbrecher in Schutz zu nehmen.

Wächten alle Polizisten aller Staaten einsehen lernen, daß sie in Lohnkämpfen nicht einseitig noch das allmächtige Kapital zu schützen haben, daß ihre Sympathie als Lohnempfänger immer den Arbeitern zu gelten hat.

Drei Polizisten haben das Unrecht eingesehen, das ihnen zugemutet wurde. Sie haben ihre Uniform und ihre Waffen weggeworfen und sind mit ihren Klassengenossen gegangen.

Darum dreimal hoch die waderen drei Polizisten von New Orleans!